

**RS OGH 1993/12/15 7Ob629/93,  
1Ob2396/96a, 1Ob202/99h,  
7Ob31/02p, 10Ob69/09h, 5Ob68/15h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1993

## Norm

ABGB §145

## Rechtssatz

Ist ein ehelicher Elternteil, dem die Obsorge allein zukommt, im Sinne des § 145 ABGB betroffen, dann kommt bei der Entscheidung über die Obsorge bei annähernd gleichen Obsorgeverhältnissen bei den Großeltern und dem nicht betroffenen ehelichen Elternteil dem ehelichen Elternteil das Vorrecht zu.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 629/93  
Entscheidungstext OGH 15.12.1993 7 Ob 629/93
- 1 Ob 2396/96a  
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 2396/96a  
Auch; Beisatz: Vorrang des geschiedenen ehelichen Elternteils, der die Obsorge nach § 177 ABGB verloren hat, vor den Großeltern des ehelichen Kindes dann, wenn das Kindeswohl beim Elternteil und bei den Großeltern annähernd gleichermaßen gewährleistet ist. (T1)
- 1 Ob 202/99h  
Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 202/99h  
Auch; Beisatz: Eine Obsorgezuteilung an den Stiefvater kommt angesichts der klaren Regelung des § 145 ABGB dann nicht in Frage, wenn die dort genannten Personen zur Übernahme der Obsorge des Kindes geeignet sind. (T2)
- 7 Ob 31/02p  
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 31/02p  
Auch; Beisatz: Hier: Widerstreit zwischen den mütterlichen Großeltern und dem außerehelichen Vater auf Übertragung der Obsorge nach dem Tod der zunächst allein obsorgeberechtigten Mutter. (T3)
- 10 Ob 69/09h  
Entscheidungstext OGH 24.11.2009 10 Ob 69/09h  
Auch; Beisatz: Dem ehelichen Elternteil kommt im Licht des Art 8 EMRK eine Vorrangstellung gegenüber den anderen Personen zu. (T4)
- 5 Ob 68/15h  
Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 68/15h  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0014474

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)